

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2025

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
	Mrz. – Mai	Jun. – Aug.	Sep. – Nov.	Dez. – Feb.
Netzebene der	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Entnahmestelle	von - bis	von - bis	von - bis	von - bis
Mittelspannung				17:30 - 18:45
Umspg. MS/NS				17:30 - 18:45
Niederspannung		13:30 – 14:30		

(Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag - Freitag) gültig.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur (Stand Dezember 2012).